

EC-Cash-Umsätze dürfen nicht mehr im Kassenbuch erfasst werden?

Mit neuem Schreiben vom 29.06.2018 (vgl. Anlage) reagiert die Finanzverwaltung (BMF) auf Hinweise aus der Praxis, dass die Erfassung von EC-Cash-Einnahmen und gleichzeitige Austragung im Kassenbuch gelebte Praxis sei und dadurch hohe Transparenz im Kassenbuch gewährleistet sei.

Das neue BMF-Schreiben bestätigt zunächst weiterhin, dass die Erfassung von EC-Cash-Einnahmen im Kassenbuch einen formellen Mangel darstellt. Dem entsprechend wären die EC-Cash-Einnahmen getrennt von den sonstigen Barumsätzen zu erfassen. Im nächsten Schritt weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass dieser formelle Mangel jedoch in dem schlimmsten denkbaren Fall einer drohenden Verwerfung der Finanzbuchhaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht gewertet werden soll.

In öffentlichen Diskussionen und auch in einigen Stellungnahmen von Branchenteilnehmern wird die Formulierung im o.g. neuen BMF-Schreiben als eine Art „Freibrief“ dafür interpretiert, dass nun doch EC-Cash-Umsätze im Kassenbuch erfasst werden dürfen. Dem ist aus unserer Sicht nicht so und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

1. Es wird nur der schlimmste Fall einer Verwerfung der Buchhaltung angesprochen. Aus unserer Praktikervsicht kommt es jedoch bei Betriebsprüfungen selten zu einer Verwerfung sondern vielmehr werden aufgrund von formellen Mängeln sogenannte Sicherheitszuschläge festgesetzt, die im Ergebnis auch hohe Nachzahlungen nach sich ziehen. Dieser Fall ist im o.g. Schreiben jedoch nicht kommentiert worden.
2. Im Schreiben ist lediglich von formellen Mängeln die Rede, auf denen die Verwerfung der Buchhaltung gestützt wird. Was ist aber mit anderen Mängeln, nicht formeller Art, die regelmäßig in Betriebsprüfungen auch eine Rolle spielen?

Wir empfehlen Ihnen Ihre EC-Cash-Umsätze, bei Anwendung der Kassenbuchfunktion aus dem Warenwirtschaftssystem, getrennt zu erfassen. Uns ist bekannt, dass viele WWS-Hersteller momentan an einer solchen Lösung arbeiten. Wir empfehlen Ihnen diesbezüglich im engen Dialog mit

Ihrem Anbieter zu bleiben, um eine frühestmögliche Umstellung vollziehen zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Nelson Cremers
Steuerberater

BMF v. 29.6.2018 IV A 4 - S 0316/13/10003-09

Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

Bezug: BMF, Schreiben v. 16. 8. 2017 – IV A 4 - S 0316/13/10003-09, DOK 2017/0507957

Sehr geehrter Herr ...,

sehr geehrter Herr ...,

sehr geehrter Herr ...,

vielen Dank für Ihre gleich lautenden Schreiben vom 4. Mai 2018 an die obersten Finanzbehörden der Länder, in dem Sie die Erfassung von bargeldlosen Girocard- bzw. Kreditkartenumsätzen ansprechen und darauf hinweisen, dass bei Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu EC-Karten-Umsätzen für die Steuerpflichtigen Zusatzerfassungen durchzuführen wären. Sie bitten daher, um eine praxistaugliche Lösung bezüglich des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017. Aufgrund dessen, das Sie auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen beziehen, haben die obersten Finanzbehörden der Länder das Bundesministerium der Finanzen um eine abgestimmte Beantwortung an Sie gebeten.

Ich bedaure, dass die Formulierung in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017 zu Missverständnissen geführt hat. Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch stellt, wie im o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse.

Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.

Wie bereits in dem o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, ist die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z. B. wie von Ihnen vorgetragen in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist – obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen – weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben.

Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.

Mit freundlichen Grüßen

...

Fundstelle(n):
[XAAAG-87935]